



Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit	3
2.2 Ablauf eines Assessments	3
2.3 Datenschutz	3
2.4 Geltende gesetzliche Grundlagen	4
3. Grundzüge der Neuregelung	4
3.1 Datenschutz	4
3.2 Bereinigung	5
4. Erläuterungen zu den Artikeln	5
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	7
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	7
9.1 Datenschutz	7
9.2 Stellvertreterregelung KAMKO	7
9.3 Kantonale Arbeitsmarktstatistik	7
9.4 Information bei Massenentlassungen	7
9.5 Stärkung der Flankierenden Massnahmen	8
9.6 Mindestlöhne	8
10. Antrag	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Arbeitsmarktgesetz (AMG)

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) tauschen kantonale Verwaltungseinheiten und Bundesbehörden besonders schützenswerte Personendaten aus. Bisher wurde dazu von den betroffenen Personen die Einwilligung zum Bearbeiten ihrer Personendaten eingeholt. Mit der vorliegenden Revision des Arbeitsmarktgesetzes (AMG) und der indirekten Änderung in weiteren Gesetzen wird für die gemeinsame Datenbearbeitung eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit kann künftig der Austausch auch über eine elektronische Plattform erfolgen. Mit der vorliegenden Änderung werden zudem überholte Bestimmungen im AMG angepasst oder aufgehoben.

2. Ausgangslage

2.1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die IIZ wurde im Jahr 2001 gemeinsam von der Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren, der Konferenz der Sozialdirektoren, dem Bundesamt für Sozialversicherungen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft ins Leben gerufen. Mit einer gemeinsamen Strategie soll die Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen in den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und anderen Institutionen verbessert und zielgerichteter gestaltet werden. Rechtliche Grundlage der IIZ ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes¹⁾ (AVIG).

Im Kanton Bern sind die Sozialdienste auf kommunaler und kantonaler Stufe, die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV), die Arbeitslosenkassen, die Invalidenversicherung (IV), die Ausländer- und Asylbehörden (inklusive der Migrationsdienste der Städte Bern, Biel und Thun) sowie die Berufsberatungen an der IIZ beteiligt²⁾. Zudem werden im Einzelfall Daten von den Volks- und Mittelschulen bezogen. Mit einer Änderung der Arbeitsmarktverordnung im Jahr 2007 wurde die formelle Grundlage für die Organisation der IIZ geschaffen. Die Leiterinnen und Leiter der beteiligten Institutionen bilden eine Steuerungsgruppe. Das Amt für Berner Wirtschaft (beco) führt das Sekretariat.

Die IIZ verfolgt das Ziel, Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zurückzuführen, die aus mehreren Gründen (beispielsweise gesundheitliche und soziale Probleme,

mangelnde Ausbildung) bisher keine Stelle gefunden haben. Meistens sind die betroffenen Personen bei mehreren kantonalen Stellen gemeldet. Bei einem unkoordinierten Vorgehen besteht die Gefahr, dass Probleme nur teilweise gelöst und Personen zwischen den Institutionen hin- und hergeschoben werden. Im Rahmen der IIZ vereinbaren die Institutionen ein einheitliches, für alle Beteiligten verbindliches Vorgehen und bestimmen die Ansprechstelle. Dieses Vorgehen wird Assessment genannt. Die beteiligten Institutionen bilden dabei ein Team aus erfahrenen Mitarbeitenden, den IIZ-Assessorinnen und -Assessoren.

2.2 Ablauf eines Assessments

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Institutionen stellen im Rahmen ihrer normalen Vollzugsaufgaben fest, dass eine Person wegen verschiedener Gründe ohne Arbeit ist. Sie prüfen, ob es sich um einen Fall für die IIZ handelt. Falls ja, holen sie die Zustimmung der betroffenen Person ein, damit alle beteiligten Institutionen besonders schützenswerte Daten austauschen und bearbeiten können. Der Zugang zu allen massgebenden Daten ist Voraussetzung für eine umfassende Abklärung und eine optimale Betreuung.

Für jeden Fall, der im Rahmen der IIZ bearbeitet wird, ist eine Assessorin oder ein Assessor zuständig. In einem ersten Schritt werden relevante Informationen zusammengetragen und es wird abgeklärt, bei welchen Institutionen die betroffene Person gemeldet ist. Diese Informationen bilden die Grundlage für einen Bericht. Auf der Basis des Berichts beraten die Institutionen den Fall am runden Tisch. Ziel des runden Tisches ist es, gemeinsam das optimale Vorgehen zu bestimmen. Idealerweise übernimmt eine einzige Institution die weitere Betreuung der betroffenen Person.

Neben den genannten Assessments besteht im Rahmen der IIZ auch noch eine weitere Form der Zusammenarbeit, bei der ebenfalls Daten bearbeitet und bekannt gegeben werden müssen. Die beteiligten Institutionen regeln diese Form der direkten Zusammenarbeit mittels Vereinbarungen.

2.3 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz³⁾ (KDSG) und den kantonalen Sachgesetzen. Alle kantonalen Institutionen unterliegen der Aufsicht des kantonalen Datenschutzbeauftragten, der die Ausarbeitung dieser Teilrevision begleitet hat.

Bei IIZ-Assessments werden Informationen und Unterlagen über Finanzen, Gesundheitszustand, Arbeitslosigkeit und verwaltungsrechtliche Sanktionen der betroffenen Person verarbeitet. Diese Informationen werden vor allem im Rahmen der Sozialhilfe, der Arbeitslosenversicherung, der Berufsberatung oder des IV-Verfahrens erhoben. Zum grössten Teil handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG.

¹⁾ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0), Art. 85f

²⁾ Im folgenden Text sind alle beteiligten Organisationen mit «Institutionen» bezeichnet.

³⁾ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

Gemäss KDSG dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (eine einfache gesetzliche Grundlage gemäss Art. 5 KDSG). Für besonders schützenswerte Personendaten müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. So muss entweder eine klare gesetzliche Grundlage vorliegen oder eine einfache gesetzliche Grundlage nach Artikel 5 Absatz 1 KDSG in Kombination mit der Zustimmung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung vorhanden sein.

Weiter wird zwischen der Bekanntgabe im Einzelfall und dem Abrufverfahren unterschieden. Bei der Bekanntgabe im Einzelfall prüft die bekanntgebende Behörde auf Basis eines (formellen) Gesuches jeden Fall einzeln und gibt die Daten nur bekannt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bekanntgabe erfüllt sind. Beim Abrufverfahren (meist elektronisch) erhält die anfragende Behörde Zugriff auf Personendaten, ohne dass die bekanntgebende Behörde den Einzelfall prüft. Die Voraussetzungen zur Bekanntgabe der Personendaten werden im Voraus im Gesetzgebungsverfahren geprüft. Für das Abrufverfahren ist deshalb eine klare gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 6 KDSG notwendig.

2.4 Geltende gesetzliche Grundlagen

Heute gibt es nur wenige kantonale gesetzliche Bestimmungen zur IIZ und zum Datenschutz. Im bestehenden Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c AMG erhält das beco den Auftrag, die Zusammenarbeit der RAV mit anderen Institutionen zu fördern, die im Rahmen der IIZ mit Wiedereingliederungs- und Integrationsaufgaben betraut sind. In der zugehörigen Arbeitsmarktverordnung (AMV) wird die Organisation der IIZ geregelt. Eine klare gesetzliche Aufgabe oder Bestimmungen über den Datenschutz für die IIZ fehlen dagegen. Die weiteren zu ändernden Gesetze verfügen zwar über teilweise detaillierte Datenschutzbestimmungen. Sie sind jedoch generell und nicht spezifisch für die Datenbekanntgabe im Rahmen der IIZ gehalten. Gesamthaft betrachtet fehlt zudem eine Koordination der Datenschutzbestimmung über die Direktionen hinweg. Ferner ist absehbar, dass in Zukunft für die IIZ eine elektronische Plattform benötigt wird. Aus diesen Überlegungen will der Regierungsrat eine klare gesetzliche Grundlage schaffen.

Auf Bundesebene bestehen im Sozialversicherungsbereich gesetzliche Grundlagen für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe (vgl. auch Art. 85f AVIG und Art. 68^{bis} IVG). In der Ausländer- und Asylgesetzgebung hingegen sind keine solchen Bestimmungen vorhanden. Aus diesem Grund wird das EG AuG und AsylG⁴⁾ mit den

notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergänzt. Im EG IVG⁵⁾ ist dagegen keine Anpassung erforderlich.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Datenschutz

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, müssen in den anwendbaren kantonalen Gesetzen aller Institutionen Bestimmungen zur IIZ und zum Datenschutz verankert werden, die die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten inklusive besonders schützenswerter Personendaten im Einzelfall erlauben. Von der Datenbearbeitung und -bekanntgabe sind nur Personen betroffen, welche in einer oder mehreren Institutionen angemeldet sind und in Kenntnis der Datenbearbeitung und -bekanntgabe an der IIZ teilnehmen.

Zudem muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden, diese Daten auch im Abrufverfahren auszutauschen. Unter Abrufverfahren ist ein automatisiertes Verfahren zu verstehen, das es einer datennachsuchenden Behörde ermöglicht, sich die gewünschte Information in einem existierenden Datenbestand selbst zu beschaffen, ohne dass die formell bekanntgebende Behörde mitwirken oder zustimmen muss.

Die beteiligten Institutionen benötigen für ein effizientes Arbeiten in Zukunft voraussichtlich ein gemeinsames EDV-System, beispielsweise in der Form einer Collaboration-Plattform. Diese wird aber nur Daten von Personen enthalten, die in der IIZ behandelt werden. Ein genereller Zugriff auf die EDV-Systeme der beteiligten Institutionen ist weder vorgesehen noch wird dazu eine Rechtsgrundlage geschaffen. Dennoch gelten die Zugriffe auf die Plattform datenschutzrechtlich als Abrufverfahren und erfordern die entsprechende Rechtsgrundlage. Die zu ändernden Gesetze weisen eine unterschiedliche Dichte betreffend Datenschutzbestimmungen auf. So beinhaltet das Sozialhilfegesetz (SHG) bereits ausführliche Datenschutzbestimmungen. Das Mittelschulgesetz (MiSG) und das Volksschulgesetz (VSG) verfügen über generelle, das AMG und das Berufsbildungsgesetz (BerG) über keine nennenswerten Bestimmungen.

Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion koordiniert den Vollzug der IIZ. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen zum Datenschutz im AMG enthalten. Einerseits werden die beteiligten Institutionen definiert. Andererseits wird den beteiligten Institutionen die Ermächtigung erteilt, im Rahmen der IIZ einzelfallweise besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten und gegenseitig auszutauschen. Dies kann, sobald eine entsprechende Plattform eingerichtet wird, auch im Abrufverfahren erfolgen. In den Gesetzen der beteiligten Direktionen werden die mit der IIZ beauftragten Institutionen ermächtigt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten und Partnerinstitutionen des IIZ bekannt zu geben. Dies geschieht in Form eines Verweises auf die kantonale Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁴⁾ Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)

⁵⁾ Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG; BSG 841.21)

3.2 Bereinigung

Verschiedene Bestimmungen im AMG sind nicht mehr notwendig. So wiederholt das AMG Aufgaben, die bereits im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit⁶⁾ (BGSA), im Ausländergesetz⁷⁾ (AuG), im Arbeitsvermittlungsgesetz⁸⁾ (AVG) sowie im AVIG geregelt sind. Zudem definiert das AMG Zuständigkeiten, die schon im Organisationsgesetz⁹⁾ (OrG) und gestützt auf die Organisationsverordnung VOL¹⁰⁾ (OrV VOL) geregelt sind. Daher können die Artikel 6, 7, 8, 16, 17, 20, 21 sowie 26 gestrichen werden. Dies führt ebenfalls zu einer Anpassung von Artikel 35.

Die Arbeitsmarktstatistik des Bundes ist gut ausgebaut. Es ist deshalb nicht nötig, dass der Kanton Bern eine eigene Statistik führt. Die Aufgaben des beco in der Arbeitsmarktbeobachtung sind vielmehr bereits heute eine Auswertung und Aufbereitung der verfügbaren Daten. Die Aufgaben der Arbeitsmarktaufsicht waren und sind mit den Bundesstatistiken gut zu bewältigen. Artikel 12 AMG muss den effektiv wahrgenommenen Aufgaben angepasst werden.

Die Kantonale Arbeitsmarktkommission (KAMKO) ist für ihre Arbeit auf eine gute Unterstützung durch die Verwaltung angewiesen. Entscheide werden weitgehend auf Verwaltungsebene vorbereitet. Für Kontrollen hat der Kanton zusammen mit den Sozialpartnern den Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) aufgebaut. Dieser ist für solche Aufgaben geschult und verfügt über die notwendigen personellen Ressourcen. Deshalb werden Kontrollen beim AMKBE in Auftrag gegeben und nicht bei den paritätischen Kommissionen, die für solche Aufgaben über keine freien Ressourcen verfügen.

Bis Ende 2012 mussten sich die arbeitslosen Personen bei der Gemeinde anmelden, damit ihr Wohnsitz überprüft werden konnte. Seit dem 1. Januar 2013 ist die Anmeldung direkt beim RAV möglich, weil heute der Wohnsitz online geprüft werden kann. Die aktuellen Bestimmungen des Artikels 14 und der zweite Halbsatz von Artikel 27, welche die Finanzierung der Gemeindeaufgabe regeln, können deshalb gestrichen werden.

⁶⁾ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41)

⁷⁾ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20)

⁸⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11)

⁹⁾ Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

¹⁰⁾ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111)

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4

Gestützt auf den bisherigen Artikel 4 Buchstabe d kann die KAMKO die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einholung von Unterlagen und Informationen beauftragen. Die KAMKO hat seit 2003 – infolge der steigenden Zahl von ausländischen Dienstleistungserbringern und der intensivierten Überwachung des Arbeitsmarkts – mit einer steigenden Geschäftslast zu kämpfen. Weder die KAMKO noch ihr geschäftsführender Ausschuss verfügen über die Ressourcen, die bundesrechtlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahren selber zu führen bzw. vorzubereiten. In der Praxis werden diese Arbeiten durch das Sekretariat der KAMKO (geführt vom beco) erledigt. Die Änderung von Artikel 4 Buchstaben d präzisiert diese bewährte Arbeitsteilung.

Artikel 12

Eine interkantonale Zusammenarbeit besteht zum Beispiel im Jurabogen.

Artikel 13

Absatz 1 regelt die allgemeine Zusammenarbeit in der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Die Bestimmung wurde inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen und neu redigiert. Absatz 2 definiert neu die Aufgabe der IIZ auf Gesetzesstufe.

Artikel 14

In Absatz 1 werden die zulässigen Formen der Datenbearbeitung und die Institutionen aufgezählt, die Daten zur Verfügung stellen bzw. bearbeiten dürfen. Die Umschreibung der beteiligten Institutionen basiert auf den Definitionen der vollziehenden Organen gemäss der jeweiligen Gesetzgebung. So umschreibt Buchstabe a sowohl die kommunalen und regionalen Sozialdienste wie auch die Flüchtlingssozialdienste. Buchstabe b deckt die Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) ab; Buchstabe d die für die weiterführende Schulung oder die Eingliederung zuständigen Schulbehörden. Neben den Schulleitungen sind dies in der Volksschule insbesondere die Klassenlehrkräfte des 8. und 9. Schuljahrs, in der Mittelschule die Klassenlehrkräfte und in der Berufsbildung die Klassenlehrkräfte von Brückenangeboten. Die Schulbehörden gemäss Buchstabe d können in einzelnen Fällen Informationen zum Beispiel zu den schulischen Leistungen oder zur Vorbereitung der Berufswahl liefern. Das Case Management Berufsbildung (CM BB) als Teil der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird in Buchstabe e miteingefasst.

Wie in Ziffer 2.3 ausführlich erläutert, wird in Absatz 2 die formelle Grundlage für das Abrufverfahren geschaffen.

Artikel 15

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen grössere Entlassungen dem Kanton melden, damit die öffentliche Arbeitsvermittlung die nötigen Massnahmen vor-

bereiten kann. Die KAMKO hat hier keine Vollzugsaufgaben. Im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung benötigt die KAMKO lediglich eine Übersicht über die Massenentlassungen, um mögliche Entwicklungen im Arbeitsmarkt antizipieren zu können. Eine zeitnahe Mitteilung von Einzelfällen ist dafür nicht nötig. Mit Zustimmung der KAMKO erfolgen die Meldungen deshalb nicht unverzüglich, sondern an den vierteljährlichen regulären Sitzungen. Der Wortlaut von Artikel 15 AMG wird dieser eingespielten Praxis angepasst.

Artikel 30

Mit der Änderung wird präzisiert, dass die Delegation der Finanzbefugnisse alle Zahlungen umfasst, unabhängig davon, ob sie als Beiträge oder als Aufträge zu qualifizieren sind. Die Präzisierung betrifft insbesondere die Finanzierung der Kontrolltätigkeit. Der Kanton hat die Kontrollen im Vollzug des BGSA sowie des Entsendedgesetzes¹¹⁾ dem AMKBE übertragen. Der AMKBE ist wie die KAMKO eine tripartite Organisation und ist deshalb die einzige Organisation, die für alle Arten von Kontrollen legitimiert ist. Der Umfang der Kontrolltätigkeit ist durch die Leistungsvereinbarung des Kantons mit dem Bund vorgegeben. Mit der Ergänzung von Artikel 30 wird präzisiert, dass auch die Ausgaben für die Kontrolltätigkeit von der Delegation erfasst sind.

Artikel 31

Kontrollaufgaben werden dem AMKBE und nicht den Paritätischen Kommissionen übertragen, weshalb Artikel 4 Buchstabe a aufgehoben wird (siehe oben). Die Entschädigungsregelung für die Paritätischen Kommissionen kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Artikel 35

Sowohl RAV als auch Arbeitslosenkasse sind zuständige Stellen innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion und müssen deshalb nicht separat aufgeführt werden. Eine Ermächtigung des Regierungsrats zur Bestimmung der Einsprachestelle ist ebenfalls nicht nötig, weil dies im Bundesrecht¹²⁾ bereits geregelt ist.

Artikel 2a EG AuG und AsylG

Für die Migrationsbehörden besteht noch keine gesetzliche Grundlage für die ILZ. Mit Absatz 1 dieses Artikels wird diese geschaffen.

Artikel 57a BerG

Das Gesetz über die Berufsbildung enthält noch keine Bestimmungen zum Datenschutz. Absatz 1 regelt den Datenaustausch innerhalb des Bildungsbereichs, Absatz 2 den Datenschutz in der ILZ.

Artikel 73 VSG

Der Datenschutzartikel des Volksschulgesetzes wird mit der gesetzlichen Grundlage für die ILZ ergänzt (Absatz 4). Damit der Artikel verständlich bleibt, wird er neu gegliedert. Der heutige Absatz 3 wird, sprachlich leicht angepasst, zum neuen Absatz 2. Inhaltlich erfährt dieser Absatz keine Änderung. Der heutige Absatz 1 wird zum neuen Absatz 3. Um die Übergänge (Primarstufe in Sekundarstufe I oder Sekundarstufe I in Sekundarstufe II) möglichst bruchfrei zu gestalten, bedarf es u.a. eines Austauschs von Daten zwischen diesen Schulen. So soll die Sekundarstufe I möglichst ideal auf die Berufsbildung und die Mittelschulbildung vorbereiten. Andererseits sollen die Berufsbildung und die Mittelschulbildung dort beginnen, wo die Sekundarstufe I ihre Ausbildung beendet hat. Dazu muss sowohl die abgebende als auch die aufnehmende Schule Personendaten bekanntgeben können. So werden optimale Übergänge für die Jugendlichen geschaffen. Es wird mit abgestimmten und geeigneten Aufnahmeverfahren verhindert, dass Jugendliche die falsche Ausbildung wählen und diese wechseln müssen. Der Datenaustausch zwischen der Sekundarstufe I und der Primarstufe ist im heutigen Absatz 1 schon geregelt und wird im neuen Absatz, sprachlich angepasst, übernommen. Der Datenaustausch zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist noch nicht geregelt, obwohl gerade er für eine gelungene Eingliederung der Jugendlichen in die Berufswelt wichtig ist. Er wird im neuen Absatz 3 ergänzt. Im Gegensatz zu der Datenbekanntgabe gemäss Absatz 2 handelt es sich bei der Bekanntgabe gemäss Absatz 3 um Listenabfragen ohne Daten von Trägern des Berufsgeheimnisses. Die Beschränkung auf den Einzelfall sowie der Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten können deshalb entfallen.

Artikel 67 MiSG und Art. 57a BerG

Das Mittelschulgesetz und das Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung regeln den Datenaustausch bis heute minimal. Sie werden einerseits mit der gesetzlichen Grundlage für die ILZ ergänzt (in beiden Gesetzen: Absatz 4). Andererseits werden die Pendants zur Regelung in Art. 73 VSG geschaffen: In Absatz 2 wird der Datenaustausch zwischen denjenigen Stellen geregelt, die konkret für die Ausbildung einer oder eines Jugendlichen verantwortlich sind. In Absatz 3 wird der Datenaustausch zur Optimierung der Übergänge geregelt (s. Erläuterungen zu Art. 73 VSG).

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen. Es wird vorerst nur die datenschutzrechtliche Grundlage für eine elektronische Plattform geschaffen. Die Mittel für eine solche Plattform müssten im Rahmen der ordentlichen Finanzplanung

¹¹⁾ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendedgesetz, EntsG; SR 823.20)

¹²⁾ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

durch das finanzkompetente Organ genehmigt werden. Mit der Neuorganisation der Anmeldung von arbeitslosen Personen im Jahr 2013 (Anmeldung auf den RAV) gibt es keine Kosten mehr, die von den Gemeinden getragen werden. Die Streichung in Artikel 27 hat weder für den Kanton noch für die Gemeinde finanzielle Auswirkungen.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Vereinfachung des Datenaustauschs stellt für die beteiligten Verwaltungsstellen eine Entlastung dar.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bern, Biel und Thun. Diese Gemeinden mit eigenem Migrationsdienst nehmen ihre IIZ-Aufgaben im Rahmen des ordentlichen Vollzugs wahr. Seit 2013 sind die Gemeinden von der Aufgabe entlastet, die Anmeldungen der arbeitslosen Personen entgegen zu nehmen. Mit der vorliegenden Revision wird das AMG formell bereinigt, wirkt sich aber nicht mehr auf die Gemeinden aus.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die dank der IIZ verstärkte Integration von Personen in den ersten Arbeitsmarkt entlastet die Sozialwerke und hat damit einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung fand vom 21. Januar 2015 bis 4. Mai 2015 statt. Es gingen insgesamt 43 Vernehmlassungen ein. Alle politischen Parteien und die weiteren Vernehmlassungsadressaten begrüssen die Revision grundsätzlich.

9.1 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz wurden zum Teil kritisch beurteilt und es wurde verlangt, dass sie in Zusammenarbeit mit dem Datenschützer erarbeitet werden. Das Anliegen ist bereits erfüllt. Die Vorlage wurde zwar vorab mit der Datenschutzaufsichtsstelle konsolidiert, was aber aus dem Vortrag nicht ersichtlich war.

Die SP und die Grünen, die angestellte Bern sowie der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern (GKB) sind der Auffassung, Artikel 14 sei zu weit gefasst. Die demokratischen Juristinnen und Juristen lehnen die Datenschutzbestimmungen ab. Sie bemängeln eine Verletzung von verfassungsmässigem Recht und Bundesrecht.

Aufgrund der Vernehmlassungen wurden Artikel 13 und 14 einer vertieften Überprüfung unterzogen. Diese zeigte, dass die Bestimmungen zu wenig präzise gefasst sind und einen weitergehenden Datenaustausch zulassen würden, als effektiv beabsichtigt ist. Mit der Revision des AMG sollen die bundesrechtlichen Möglichkeiten im bernischen Recht umgesetzt und definiert werden, welche Stellen im Kanton für die IIZ Daten austauschen dürfen. Es geht nur um einen Austausch von Daten einzelner Personen, um diese besser in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Artikel 13 und 14 wurden deshalb grundlegend überarbeitet und enger gefasst. Auch die Erläuterungen im Vortrag wurden angepasst. Selbstverständlich gelten neben dem AMG die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzes, wonach nur die Daten ausgetauscht werden, die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind.

9.2 Stellvertreterregelung KAMKO

Die SP, die Grünen, die FDP und die BDP lehnen die Stellvertreterregelung KAMKO ab. Sie machen geltend, dass die KAMKO geschwächt werde sowie Kontinuität und Fachkenntnisse verloren gingen, wenn diese Regelung eingeführt würde. Gleicher Meinung sind alle in der KAMKO vertretenen Organisationen.

Die Stellvertreterregelung wurde auf Anregung der KAMKO aufgenommen. Die Stellungnahmen zeigen jedoch, dass die negativen Auswirkungen überwiegen würden. Daher wird auf die Bestimmungen zur Stellvertretung verzichtet.

9.3 Kantonale Arbeitsmarktstatistik

Die SP und der GKB sind nicht grundsätzlich gegen die Aufhebung. Sie fragen sich, ob bei einer Aufhebung der kantonalen Arbeitsmarktstatistik die Bundesstatistiken ausreichen. Die angestellte Bern hingegen möchte regionale Statistiken im Gesetz verankern. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erachtet die Streichung als sinnvoll, da die Bundesstatistiken ausreichend seien.

Der Kanton Bern führt seit jeher keine eigene Statistik, sondern stellt auf die Zahlen des Bundes ab. Diese lassen auch regionale Auswertungen zu. Die Streichung von Artikel 12 wird deshalb die Arbeit der KAMKO nicht beeinträchtigen.

9.4 Information bei Massenentlassungen

Die SP und die Grünen sowie der GKB möchten die rechtliche Grundlage für eine umgehende Information der KAMKO bei Massenentlassungen beibehalten. Sie erachten die zeitnahe Information als wichtig für die Arbeit der KAMKO.

Die KAMKO hat bei Massenentlassungen im Einzelfall keine Aufgaben und keine Kompetenzen. Die Zahlen zum Stand und zur Entwicklung sind aber wichtige Indikatoren für die Entwicklung des Arbeitsmarkts. Deshalb hat sich die Praxis bewährt, die KAMKO periodisch zu orientieren.

9.5 Stärkung der Flankierenden Massnahmen

Die SP und die Grünen sowie die angestellte bern und die Unia möchten weitere Bestimmungen im AMG verankern. So sollen die Behörden im Rahmen der Flankierenden Massnahmen bei vermuteten Verstössen gegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen Entsendebetriebe von Baustellen weisen können. Der Bund hat die Flankierenden Massnahmen mit dem Entsendegesetz abschliessend geregelt. Der Kanton hat hier keine Rechtssetzungskompetenzen.

9.6 Mindestlöhne

Weiter beantragen die in Ziffer 9.5 genannten Organisationen eine generelle Norm, wonach in Branchen ohne allgemeinverbindlichen GAV Normalarbeitsverträge mit Mindestlöhnen (unter Verständigung der Sozialpartner) eingeführt werden können.

Der Bund hat im Obligationenrecht¹³⁾ geregelt, unter welchen Voraussetzungen Normalarbeitsverträge mit verbindlichen Mindestlöhnen eingeführt werden können. Ob der Kanton in diesem Bereich noch ergänzende Kompetenzen zur Rechtssetzung hat, ist fraglich. In der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Einführung von Mindestlöhnen sehr deutlich abgelehnt. Angesichts dieses klaren, erst kürzlich gefällten Entscheids verzichtet der Regierungsrat auf weitere Abklärungen und eine Ergänzung der Vorlage mit Bestimmungen zu Mindestlöhnen.

10. Antrag

Die Vorlage umfasst vor allem technische Bereinigungen und eine Anpassung an das geltende Recht zum Datenschutz. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Bern, 19. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

¹³⁾ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (Obligationenrecht, OR; SR 220)

Antrag des Regierungsrates

Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung)

836.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über
a unverändert,
b und *c* aufgehoben,
d die Arbeitsvermittlung,
e unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 4 Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben
a aufgehoben,
b und *c* unverändert,
d «der Einholung von Unterlagen und Informationen» wird ersetzt durch «Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden».

2.3 Aufgehoben

Art. 6 Aufgehoben.

2.4 Aufgehoben

Art. 7 Aufgehoben.

2.5 Aufgehoben

Art. 8 Aufgehoben.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Arbeitsmarktgesetz (AMG) (Änderung)

836.11

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Bundesgesetzgebung über
a unverändert,
b und *c* aufgehoben,
d die Arbeitsvermittlung,
e unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 4 Die KAMKO kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben
a aufgehoben,
b und *c* unverändert,
d «der Einholung von Unterlagen und Informationen» wird ersetzt durch «Abklärungen und der Vorbereitung von Entscheiden».

2.3 Aufgehoben

Art. 6 Aufgehoben.

2.4 Aufgehoben

Art. 7 Aufgehoben.

2.5 Aufgehoben

Art. 8 Aufgehoben.

Art. 12 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

3.1 Arbeitsvermittlung

Art. 13 ¹Die Regionale Arbeitsvermittlung fördert die Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

² Sie fördert und führt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration sowie den Migrationsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

Art. 14 ¹Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,
- d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,
- g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.

Zusammenarbeit

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Art. 12 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beobachtet den Arbeitsmarkt und kann sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.

3.1 Arbeitsvermittlung

Art. 13 ¹Die Regionale Arbeitsvermittlung fördert die Zusammenarbeit mit den Arbeitslosenkassen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

² Sie fördert und führt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Institutionen der sozialen Sicherheit, der Bildung, der Arbeitsmarktintegration sowie den Migrationsbehörden gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung.

Art. 14 ¹Die folgenden Institutionen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, die sie im Einzelfall für die Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten lassen und einander bekannt geben:

- a die zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Stellen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- b die Anbieter von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung,
- c die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung,
- d die Schulbehörden gemäss der Volksschul- und der Mittelschulgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- e die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung,
- f die zuständigen Stellen gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich,
- g die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- h die Versicherer gemäss der Gesetzgebung über die Unfallversicherung.

² Koordination und Datenaustausch für die Datenbearbeitung und -bekanntgabe gemäss Absatz 1 können über eine elektronische Plattform im Abrufverfahren erfolgen.

Zusammenarbeit

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Entlassungen und
Betriebsschlies-
sungen

Art. 15 «umgehend» wird ersetzt durch «regelmässig».

3.2 Aufgehoben

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 17 Aufgehoben.

4.2 Aufgehoben

Art. 20 und 21 Aufgehoben.

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27 «und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1» wird aufgehoben.

Art. 30 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Beiträge, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz ausrichtet,» wird ersetzt durch «Zahlungen, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz vornimmt,».

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Er regelt insbesondere

a unverändert,

b die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der IIZ,

c «und der paritätischen Kommissionen» wird aufgehoben.

Art. 35 ¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG):

Zuständigkeiten

Art. 2 Unverändert.

Entlassungen und
Betriebsschlies-
sungen

Art. 15 «umgehend» wird aufgehoben.

3.2 Aufgehoben

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 17 Aufgehoben.

4.2 Aufgehoben

Art. 20 und 21 Aufgehoben.

Art. 26 Aufgehoben.

Art. 27 «und unter Vorbehalt der Kostentragung durch die Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 1» wird aufgehoben.

Art. 30 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Beiträge, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz ausrichtet,» wird ersetzt durch «Zahlungen, die der Kanton gestützt auf dieses Gesetz vornimmt,».

Art. 31 ¹ Unverändert.

² Er regelt insbesondere

a unverändert,

b die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der IIZ,

c «und der paritätischen Kommissionen» wird aufgehoben.

Art. 35 ¹ Gegen in Anwendung des AVIG ergangene Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sowie Dritter nach Artikel 34 Absatz 1 kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden.

^{2 bis 4} Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG):

Zuständigkeiten

Art. 2 Unverändert.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

Art. 2a (neu) ¹Die zuständigen Stellen gemäss diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 73 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 67 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

Interinstitutionelle
Zusammenarbeit

Art. 2a (neu) ¹Die zuständigen Stellen gemäss diesem Gesetz arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, um die Eingliederung von Personen und deren finanzielle Unabhängigkeit zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Organe der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

² Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

Art. 73 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden oder aufnehmenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):

Art. 67 ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Schülerinnen und Schülern richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarkt-gesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

4. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG):

6. Rechtspflege und Datenschutz

Datenschutz

Art. 57a (neu) ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarkt-gesetzgebung.

Art. 59 ¹Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung namentlich
a bis m unverändert,
n den Datenschutz.

³ Unverändert.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Bekanntgabe der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarkt-gesetzgebung.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Bearbeitung nicht besonders schützenswerter Personendaten durch Verordnung.

4. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG):

6. Rechtspflege und Datenschutz

Datenschutz

Art. 57a (neu) ¹Die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Personendaten von Lernenden richtet sich nach der Datenschutzgesetzgebung.

² Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen einander im Einzelfall Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe zwingend erforderlich sind. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben vorbehalten.

³ Zusätzlich können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen Daten von Lernenden, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an die Behörden der abgebenden Schulen, wenn die Information der Qualitätssicherung der Schullaufbahnentscheide dient, bekannt geben.

⁴ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarkt-gesetzgebung.

Art. 59 ¹Unverändert.

² Er regelt durch Verordnung namentlich
a bis m unverändert,
n den Datenschutz.

³ Unverändert.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 19b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 19. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

5. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 19b ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Datenbearbeitung und -bekanntgabe in der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) richten sich nach der kantonalen Arbeitsmarktgesetzgebung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 27. August 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.